Deutscher Gewerkschaftsbund Bundesvorstand

06.06.2011

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien

Entwurf des EE-Gesetzes vom 17.05.2011 bzw. 06.06.2011 (Zuleitungsexemplar)

I. Allgemeine Vorbemerkung

Die Bundesregierung hat als Reaktion auf den Atomunfall in Japan eine schnelle Energiewende eingeleitet, mit der ein beschleunigter Ausstieg aus der Atomenergie und ein Übergang auf Erneuerbare Energien umgesetzt werden soll. Der DGB begrüßt diese Umorientierung. Es bleiben allerdings Zweifel, ob diese Ziele mit dem vorliegenden Gesetzesinstrumentarium erreicht werden können.

Zweifel bestehen auch an der Ernsthaftigkeit des erklärten Willens der Bundesregierung, Verbände und Organisation an der Ausgestaltung des Gesetzes zu beteiligen und hierüber den gewünschten breiten gesellschaftlichen Konsens herzustellen. Das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) wurde im Zuge der Energiewende überarbeitet. Am 19. Mai 2011 wurde der Referentenentwurf den Verbänden, so auch dem DGB, zur Stellungnahme zur Verfügung gestellt.

Die sorgfältige Prüfung und Kommentierung umfangreicher Gesetzestexte setzt einen gewissen Zeitrahmen voraus. Die vom BMU erteilte Frist für die Stellungnahme der Verbände betrug allerdings nur 2 Werktage. Eine seriöse Stellungnahme kann in einer so kurzen Frist nicht erwartet werden. Wir bedauern die kurze Fristsetzung der Bundesregierung sehr und müssen, wie viele andere Organisationen auch, zu der Vermutung kommen, dass eine wirkliche Beteiligung der Verbände nicht gewollt war. Andernfalls wäre der zeitliche Rahmen für die Stellungnahmen angemessener gestaltet gewesen.

II. Zum Gesetz im Allgemeinen

Das Erneuerbare Energien Gesetz ist seit 10 Jahren Motor für den Ausbau der erneuerbaren Energien und wichtige Voraussetzung dafür, dass die Stromerzeugung auf die Ziele des Klimaschutzes, Umweltschutzes und der nachhaltigen Entwicklung ausgerichtet wird. Der DGB hat bereits in früheren Stellungnahmen die Stärken des Erneuerbaren Energien Gesetzes und seine Wirkungen auf den Ausbau der erneuerbaren Energien hervorgehoben und dabei gleichzeitig die positiven Beschäftigungswirkungen des Gesetzes gewürdigt.

Kaum ein anderes Gesetz kann so unumwunden als Erfolg gewertet werden, wie das EEG. Es war die Voraussetzung dafür, dass sich die deutschen Hersteller in den neuen Branchen eine führende Weltmarktposition sichern konnten. Die Branchen sind exportintensiv. Über 70 Prozent der in Deutschland produzierten Windanlagen werden exportiert. Die neuen Branchen sind zudem auch Job Motor. Von den im Jahr 2010 insgesamt 367 400 Beschäftigten in den Branchen der erneuerbaren Energien werden 262 100 Beschäftigte, d.h. gut zwei Drittel der Arbeitsplätze, auf die Wirkung des EEG zurückgeführt.

Der DGB setzt sich vor diesem Hintergrund nachhaltig für den Ausbau des EEG ein. Das Gesetz muss so weiterentwickelt werden, dass Technologievorsprünge in Deutschland weiter forciert und die Wett-



bewerbsfähigkeit der Branchen in den erneuerbaren Energien, aber auch in den traditionellen Branchen, gestärkt werden.

Es geht im wesentlichen darum, das Gesetz so anzupassen, dass die Kostendegression in den Fördersätzen berücksichtigt wird und die erkennbaren Probleme, die durch die schnell zunehmende Einspeisung der überwiegend volatilen erneuerbaren Energien im Stromnetz entstehen, Berücksichtigung finden. Insbesondere müssen systemische Lösungen gefördert werden, die die kostenoptimierte Einbindung der volatilen Energien wie Wind und Photovoltaik in die Strom-Verbrauchscharakteristika ermöglichen. Einzelanlagen und –systeme müssen derart stimuliert werden, dass ein Kostenoptimum des Gesamtsystems erreicht wird.

Wichtige Elemente hierfür sind nach Ansicht des DGB:

- der dezentrale Ausbau der Windenergie, insbesondere in der N\u00e4he der s\u00fcd- und westdeutschen Verbrauchszentren, um den Netz- und Speicherausbau zu minimieren;
- die enge Verzahnung von volatilen erneuerbaren Energien und dezentralen Kraftwerkskapazitäten, die möglichst bereits auf Ebene der Verteilnetze Ausgleichsenergie liefern zu können, insbesondere in hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung (virtuelle Kraftwerke);
- die moderate Anpassung der Photovoltaik-Förderung an die Produktivitätsentwicklung;
- die Schaffung von Kapazitätsvorhalteprämien, um den Bau von Regel- und Ausgleichsenergie-Kraftwerken zu ermöglichen.

Die vorliegende Novelle des EEG 2011 kann diesen Anforderungen nur zum Teil gerecht werden. Sie soll nach Bekundung der Bundesregierung einen zentralen Baustein für den Einstieg der Energieversorgung in das regenerative Zeitalter darstellen und die entsprechenden Handlungsempfehlungen des EEG-Erfahrungsberichts umsetzen. Wichtiges Mittel hierzu ist die Marktintegration der erneuerbaren Energien, die mit Hilfe einer (optionalen) Marktprämie Anreize setzen soll, um Strom aus erneuerbaren Energien verstärkt auf dem Energiemarkt direkt zu vermarkten.

Auch der Deutsche Gewerkschaftsbund ist für eine allmähliche Marktintegration der erneuerbaren Energien und eine angemessene Anpassung der Einspeisesätze. Diese Entwicklungen dürfen aber nicht zu einem verfehlten Kurs der Energiepolitik führen, der seine Anreize an den neuen Anforderungen des Energiesystems und des Ausbaus von Netzen und Speichertechnologien vorbei setzt.



III. Zu einzelnen Regelungen

1. Schwerpunkte der Förderung

a) Windenergie

- 1. Der DGB begrüßt die verstärkten Anreize des novellierten EEG zur Förderung der Offshore-Windenergie (§ 31 EEG). Der Ausbau dieser Anlagen ist in Deutschland bisher stark verzögert worden. Dies liegt insbesondere daran, dass nur geringe Erfahrungen mit Windparks in großer Entfernung von der Küste (30-100 km) und in großen Wassertiefen (20-40 Meter) vorlagen. Die Kosten für Bau, Service und Wartung der Anlagen liegen unter diesen Bedingungen im Vergleich zu anderen Ländern wesentlich höher, was den Ausbau der Offshore-Windenergie lange behindert hat. Der DGB begrüßt daher die Ambitionen der Bundesregierung, diesen Zustand in Deutschland zu überwinden und der Offshore-Windenergie zum Durchbruch zu verhelfen.
- 2. Die ersten Offshore-Projekte in Deutschland sind mit hohen Risiken verbunden. Um die nötige Entwicklungen dennoch anzustoßen, sind Maßnahmen notwendig, die die kommerziellen Großprojekte vor allem in der Anfangszeit attraktiver machen und Investitionsentscheidungen begünstigen. Das novellierte EEG sieht hierzu vor, dass die Vergütung für Strom aus Offshore-Windparks von 13 auf 15 Cent pro Kilowattstunde steigen und zwölf Jahre lang gelten soll. Optional können Betreiber 19 Cent pro Kilowattstunde für acht Jahre erhalten (optionales Stauchungsmodell). Das schrittweise Absenken der Förderung (Degression) soll ab 2018 statt ab 2015 beginnen. Diese kostenneutrale "Stauchung" der Offshore-Einspeisevergütung ist aus Sicht des DGB zu begrüßen.
- 3. Eine verfehlte Weichenstellung ist demgegenüber die Absenkung der EEG-Vergütung für günstigen Strom aus Windkraftanlagen an Land (Onshore). Die vorgenommenen Kürzungen der Vergütungen und Boni in diesem Bereich sind für den DGB enttäuschend und nicht geeignet, die Ziele einer beschleunigten Energiewende zu erreichen. Die Entwicklung der Onshore-Windenergie wird durch die Kürzungen um die Ausschöpfung ihrer Potenziale gebracht. Hiermit ist eine wichtige Chance vertan, die Stromversorgung in dezentralen Strukturen zu fördern und die Rolle der dezentralen Anbieter gegenüber den großen Energiekonzernen zu stärken.
- 4. Der DGB lehnt die in der Novelle vorgesehene Erhöhung der **Degression für Windenergiean- lagen an Land** (§ 20 EEG) von 1% auf 2% ab Januar 2013 daher ab. Auch die im Kabinett beschlossene Kompromisslösung von 1,5% bleibt hinter unseren Erwartungen zurück. Als Argumente für die Erhöhung der Degression werden sinkende Anlagenpreise von 20% gegenüber 2007/08 angeführt, die nach Erkenntnissen von Anlagenbauern nicht erreicht werden, da Preise



für Stahl und Kupfer, die den Löwenanteil der Gesamtkosten einer Windanlage ausmachen, in diesem Zeitraum stark gestiegen sind. Auch steigende Planungs- und Finanzierungskosten haben den Druck auf die Betreiber wesentlich erhöht. Beides führt dazu, dass sich der Ausbau der Windanlagen an Land verlangsamt hat.

- 5. Die Einschränkungen des Repowering-Bonus (§ 30 EEG) werden vom DGB ebenfalls nicht befürwortet. Die Einführung einer solchen Einschränkung würde ein Repowering vieler Anlagen behindern. Mit dem am 1.1.2009 in Kraft getretenen EEG waren die Anreize zum Repowering deutlich verstärkt worden. Die Anfangsvergütung für Windanlagen an Land hatte sich von 7,87 auf 9,2 Cent/kWh erhöht und gleichzeitig wurde für Repoweringanlagen ein Bonus von 0,5 Cent/kWh gewährt. Der Repowering-Bonus setzte wichtige Investitionsanreize, um Windenergieanlagen der ersten Generationen durch moderne, effizientere Turbinen zu ersetzen. Diese Anreize gehen mit der in der EEG Novelle von 2011 vorgesehenen Einschränkung auf Anlagen, die höchstens 14 und mindestens 17 Jahre nach den ersetzten Anlagen in Betrieb genommen worden sind, verloren.
- 6. Zusammenfassende Bewertung: Der Schwerpunkt der Förderung nach dem novellierten EEG von 2011 liegt auf großen Offshore-Windanlagen, die von den großen Energiekonzernen gebaut und betrieben werden. Die Onshore-Windenergie, die den mittelständischen Betreibern und Stadtwerken zugute kommt, wird in der Novelle hingegen unterbewertet. Eine solche Schwerpunktsetzung ist nach Ansicht des DGB nicht geeignet, die Umstellung der Erzeugungsund Verteilungsstrukturen auf die erneuerbaren Energien sinnvoll zu unterstützen.

b) Photovoltaik

- 7. Die Bundesregierung hat in der vorgezogenen Novelle zum EEG weitere Kürzungen bei der Vergütung der Photovoltaik durchgesetzt. Ziel dieser Kürzungen ist es, die EEG bedingten Kosten zu begrenzen und die Marktintegration der Solarenergie zu fördern. Prinzipiell ist zu begrüßen, dass in § 20a die Förderung von Strom aus solarer Strahlungsenergie abhängig von der installierten Gesamtleistung im Vorjahr reduziert werden soll ("atmender Deckel"). Damit wird ein erstes Signal ausgesandt, dass die Menge an Photovoltaikstrom, den das Gesamtsystem aufnehmen kann, begrenzt ist. Die Reduzierung der Einspeisevergütung muss allerdings moderat bleiben und sich an der Produktivitätsentwicklung orientieren.
- 8. Spätestens zum 1. Januar 2012 soll eine Regelung gelten, dass Photovoltaikanlagen in das Einspeisemanagement (§ 11 EEG) einbezogen werden. Das Einspeisemanagement sieht vor, dass Netzbetreiber von ihrer Pflicht entbunden werden können, vorrangig erneuerbare Energien einzuspeisen, wenn andernfalls Netzengpässe entstehen oder die Sicherheit der Stromversorgung gefährdet ist. Mit der Einbeziehung von Photovoltaikanlagen in das Einspeisemanage-

ment sind Netzbetreiber nicht mehr verpflichtet, grundsätzlich allen Solarstrom aufzunehmen. Der DGB akzeptiert diese Neuerung als Lösung, um Netzüberlastungen zu vermeiden. Er fordert allerdings klare Regelungen für das Abschalten von PV-Anlagen, um die Gefahr des Missbrauchs zu Lasten der PV-Betreiber zu bannen. Nur so kann die Transformation des Energiemixes hin zu den erneuerbaren Energien gelingen und wird die Dynamik der neuen Branchen nicht gefährdet.

9. Zusammenfassende Bewertung: Nach zurückliegenden Kürzungsrunden ist mit der aktuellen Novelle eine weitere Kürzungswelle in Gang gesetzt worden, die insbesondere mittelständische Unternehmen und das Handwerk betrifft. Die Netzparität kann schon in wenigen Jahren erreicht sein, aber nur, wenn die Photovolk bis dahin ausreichend gefördert wird.

c) Biomasse

- 10. Biomasse ist eine der erneuerbaren Energiequellen, die fast überall und rund um die Uhr verfügbar ist. Auch Baumaterialien aus nachwachsenden Rohstoffen haben ein hohes Potenzial für den Klima- und Ressourcenschutz. Der DGB unterstützt daher die Förderung dieses Energieträgers.
- 11. Positiv kann am novellierten EEG gesehen werden, dass der potenzielle Konflikt zwischen Nahrungsmittelproduktion und Anbau von Mais und Getreidekorn für die Stromerzeugung durch neue Regelungen entschärft wurde. Der DGB begrüßt in der Neufassung des Gesetzes, dass es den Einsatz von Mais und Getreide für Strom aus Biogas auf zunächst 60% (und aktuell 50 %) begrenzt (§ 27, Absatz 4, Nummer 1 EEG) Diese Regelung kann der oft diskutierten Gefahr von Monokulturen entgegenwirken und richtet die Biogaserzeuger auf eine größere Vielfalt von Ackerkulturen aus. Ihre Wirkung muss aber durch ein Monitoring überprüft werden.
- 12. Positiv wird auch die Einführung einer so genannten **Kapazitätskomponente** gesehen, die die Investitionen in Speicher für die bedarfsgerechte Stromeinspeisung aus Biogasanlagen unterstützen soll. Diese Komponente von 130 Euro pro Kilowatt zusätzlich installierter Leistung im Jahr ist für zehn Jahre vorgesehen. Bedauerlich ist allerdings, dass diese Regelung nur für Neuanlagen und für solche Anlagen gilt, die in das neue Marktprämiensystem wechseln. Anlagen, die im EEG-System verbleiben, könnten von der neuen Regelung nicht profitieren. Die Reichweite der neuen Kapazitätskomponente ist damit deutlich begrenzt.
- 13. **Zusammenfassende Bewertung:** Das novellierte EEG hat im Bereich der Biomasse wichtige Fehler aus der Vergangenheit korrigiert und neue Möglichkeiten für eine bedarfsgerechte Stromerzeugung eröffnet. Es weist jedoch auch einige Schieflagen auf, die daraus entstehen, dass



die Schwerpunkte der Förderung auf industriellen Großanlagen in der Landwirtschaft liegt, während kleinere hofnahe Biogasanlagen vernachlässigt werden.

d) Geothermie

- 14. **Geothermie-Projekte** sind Großprojekte, deren Finanzierung schwierig ist. Der DGB begrüßt daher die ausdrücklichen Bemühungen der Bundesregierung, mit dem novellierten EEG den Ausbau der Geothermie erheblich zu forcieren.
- 15. In der Geothermie liegt in Deutschland mehr noch als bei der Offshore-Windenergie ein großer Nachholbedarf und gleichzeitig ein großes Potenzial, das es zu erschließen gilt. Die in der Novelle geregelte Erhöhung der Vergütung um weitere 2 ct/kWh auf 25 ct/kWh und Verschiebung der Degression auf 2018 wird vom DGB daher ohne Einschränkungen befürwortet. Ausdrücklich zu befürworten ist auch die Integration des Frühstarter-Bonus und des Wärmenutzungs-Bonus in die Grundvergütung, die damit von 16 auf 23 ct/kWh steigt (§ 28 EEG).
- 16. Auch der in die Gesetzesnovelle aufgenommene **Bohrkostenzuschuss** von bis zu 30 %, der aus dem Marktanreizprogramm finanziert werden soll, ist ein wichtiger Anreiz, der den Ausbau der Geothermie in Deutschland voranbringt.
- 17. **Zusammenfassende Bewertung**: Die Förderung der Geothermie ist ein Bereich in der Novelle, der den anspruchsvollen Zielen der Energiewende gerecht wird. Die vorgenommenen Neureglungen tragen entscheidend dazu bei, der Geothermie in Zukunft einen bedeutenden Platz im deutschen Energiemix zu sichern und damit zur CO 2-Reduktion beizutragen.

e) Wasserkraft

- 18. Wasserkraft ist eine der kostengünstigsten Formen der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und zudem die CO2-neutralste. Vor diesem Hintergrund ist kaum zu verstehen, dass die Förderung der Wasserkraft in der EEG Novelle von 2011 einen so geringen Stellenwert einnimmt. Die Potenziale der **Wasserenergie** sind in weiten Bereichen, z.B. bei den großen Kraftwerken, in Deutschland zwar stark ausgeschöpft. Bei kleineren Kraftwerken und insbesondere bei Pumspeicherkraftwerken liegt aber noch ein großes Potenzial, das zu erschließen wäre.
- 19. Ein Energieversorgungssystem, das mit wachsenden Anteilen auf erneuerbaren Energien basiert, benötigt Energiespeicher zur Überbrückung von längeren Flauten. Pumpspeicherkraftwerke (PSW) sind gegenwärtig die einzige großtechnische Lösung, um elektrische Energie vorzuhalten. Nach Berechnungen des BDEW beträgt die gegenwärtig installierte Leistung von Pumspeicherkraftwerken in Deutschland knapp 7 GW bzw. 42 GWh, was umgerechnet bedeu-

tet, dass Pumpspeicherwerke nur 6 Stunden überbrücken können. Windflauten können aber mehrere Tage anhalten. Der dringende Nachholbedarf bei Pumpspeicherwerken liegt damit auf der Hand.

- 20. Positiv an der novellierten Fassung des EEG ist zu bewerten, dass ein wesentliches Defizit der Vorgängergesetze hinsichtlich der Förderung von Speicherkraftwerksstandorten überwunden wurde. Das EEG von 2009 hatte Speicherkraftwerke von der Vergütung grundsätzlich ausgeschlossen. In der neuen Fassung ist für neu gebaute Speicherkraftwerke, Pumpspeicherkraftwerke und modernisierte Anlagen hingegen eine Vergütung der Strommengen vorgesehen, wenn diese Kraftwerke durch natürlichen Zufluss gespeist werden (§ 23 EEG). Der DGB begrüßt diese Neuerung, hält jedoch eine noch weiter gehende Förderung von Speicherkraftwerken für notwendig.
- 21. Zusammenfassende Bewertung: Die Förderung im Bereich der Wasserkraft wird den Anforderungen der zukünftigen Netze und ihrem steigenden Flexibilisierungsbedarf bisher nur bedingt gerecht. Wasserkraftanlagen, die ihren Strom bedarfsgerecht einspeisen können, müssen von der EEG-Vergütung in Zukunft noch stärker berücksichtigt werden. Viele Anlagen, deren Standort für eine Speicheranwendung geeignet war, sind damit in der Vergangenheit behindert worden.

2. Zu starke Belastungen für stromintensive Unternehmen und Industrien vermeiden

- 22. Die Förderung der Erneuerbaren Energien ist ein wichtiges Ziel auf dem Weg in eine CO2ärmere Wirtschaft und Gesellschaft. Sie darf jedoch nicht zu übermäßigen Belastungen und Wettbewerbsnachteilen für stromintensive Unternehmen und Industrien führen und damit den Wirtschaftsstandort Deutschland gefährden. Die Gewerkschaften haben daher schon in den früheren 2000er Jahren auf eine Härtefallregelung hingewirkt, die für entsprechende Entlastungen sorgt.
- 23. Die Härtefallregelung ist am 22. Juli 2003 in Kraft getreten. Sie sah vor, dass Unternehmen, die an einer Abnahmestelle mehr als 100 GWh Strom abnehmen und deren Stromkosten einen Anteil von mehr als 20 Prozent an der Bruttowertschöpfung aufweisen, mit maximal 0,05 Cent/kWh belastet werden. Energieintensive Unternehmen und Industrien sollen damit von den Belastungen durch das Erneuerbare Energien Gesetz stark entlastet werden.
- 24. Positiv ist aus Sicht des DGB zu bewerten, dass die Novelle des EEG 2011 die Ausgleichsregelung für energieintensive Unternehmen und Industrien weiterführt und die untere Einstiegsschwelle von 10 auf zunächst 5 GWh abgesenkt wird (§ 41). Im Kabinettsbeschluss wurde die-



- se Einstiegsschwelle noch weiter auf 1 GWh reduziert, was für den DGB allerdings die Frage der Finanzierbarkeit aufwirft.
- 25. Bei den Schienenbahnen (§ 42) wurde hingegen eine Anpassung der Härtefallregelung versäumt. Die vollständige Anpassung der Ausgleichszahlung für die strombetriebenen Schienenbahnen ist nach Ansicht des DGB unumgänglich, um eine zusätzliche Belastung des umweltfreundlichen Schienenverkehrs gegenüber seinen Konkurrenten (Strassen- und Luftverkehr, Binnenschifffahrt) zu vermeiden. Der Bahnstrom ist heute immer noch teilweise und nicht vollständig von der EEG-Umlage (nach § 44 ff. EEG) befreit.

3. Marktintegration der Erneuerbaren durch "Marktprämie"

- 26. Ein wesentliches Ziel der EEG Novelle von 2011 ist die stärkere Marktorientierung der erneuerbaren Energien. Das neue Gesetz vollzieht damit eine grundlegende Abkehr von der bisherigen Förderstruktur. Wesentliches Instrument, um die erneuerbaren Energien in den Markt zu integrieren, ist die "optionale Marktprämie" (§ 33g EEG). Mit diesem Instrument sollen Anreize geschaffen werden, Marktpreissignale an die Stromerzeuger zurückzuspielen und die Anlagen marktorientiert zu betreiben.
- 27. Zentrale Idee hinter dem Marktprämien-Modell ist, dass Strom aus erneuerbaren Energien nicht einfach mit garantierter Einspeisevergütung ins Netz eingespeist, sondern direkt an der Börse verkauft wird. Am Monatsende erhält der Anbieter dann die Differenz zwischen der Einspeisevergütung, die er im alten Modell erhalten hätte, und dem durchschnittlichen Strompreis, der an der Börse erzielt wurde, zurück erstattet. Die Anbieter hätten im Marktprämienmodell demnach einen Anreiz, die Energie zu speichern und erst dann abzugeben, wenn der Bedarf groß und der Marktpreis überdurchschnittlich hoch ist. Die an der Börse erzielten höheren Preise würden in diesem Fall für einen Zusatzverdienst sorgen.
- 28. Der DGB lehnt ein solches Marktmodell nicht grundsätzlich ab, teilt aber mit anderen Verbänden die Auffassung, dass ein solches Modell unerwünschte Mitnahmeeffekte provozieren könnte. Außerdem sind die Anreizeffekte für den Bau von Speichern und die bedarfsgerechte Stromerzeugung gering.

IV. Gesamtbewertung

29. Der Gesetzentwurf schreibt die Ziele des Energiekonzepts 2050 vom September 2010 fest. Der Anteil der Erneuerbaren soll demnach von heute 17 Prozent auf 35 Prozent im Jahr 2020 steigen. Bis 2030 wird ein Anteil von 50 Prozent angestrebt, bis 2050 ein Anteil von 80 Prozent.



Dies ist insbesondere für den Zeitraum bis 2020 zu wenig ambitioniert und wird den Zielen einer beschleunigten Energiewende nicht gerecht.

30. Der novellierte Gesetzesentwurf geht davon aus, dass die monatlichen Kosten für einen Referenzhaushalt (jährlicher Stromverbrauch von 3500 Kilowattstunden) von heute 6,50 Euro pro Monat auf 9 Euro bis 2015 steigen und bis 2030 auf zwei Euro pro Monat absinken. Die EEG-Umlage soll demnach bis 2030 um maximal 0,2 Cent pro Kilowattstunde steigen. Bei einem voll umlagepflichtigen gewerblichen Stromabnehmer (Jahresstromverbrauch 1 Gigawattstunde) würde ein erhöhter Strompreis um 0,2 Cent pro Kilowattstunde jährliche Mehrkosten von 2 000 Euro verursachen. Die prognostizierten Preise schwanken nach Angaben der Bundesregierung allerdings stark in Abhängigkeit vom tatsächlichen Stromverbrauch und der Anzahl der haushaltszugehörigen Personen. Der DGB sieht es hier als dringend erforderlich an, die Zuverlässigkeit der genannten Zahlen durch weitere Modellrechnungen zu verifizieren und konkretisieren.

